

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Sperrzeitverordnung für einen Teilbereich der
östlichen Altstadt
Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2019	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.10.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 31.07.2019 akzeptiert und im Wege einer entsprechenden Sperrzeitverordnung umgesetzt wird oder ob die Stadt gegen das Urteil das Rechtsmittel der Berufung einlegt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mehrere Anwohner haben vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe geklagt mit dem Ziel, dass der Gemeinderat eine strengere Sperrzeitverordnung erlassen solle. Die Klage hatte Erfolg und die Stadt wird verurteilt, nach der Rechtsauffassung des Gerichts die bestehende Sperrzeitverordnung so zu ändern, dass die Sperrzeiten auf 0:00 Uhr für die Nächte auf Montag bis Freitag und auf 2:30 Uhr für die Nächte auf Samstag und Sonntag festgelegt werden. Es kann aber noch Berufung gegen das Urteil eingelegt werden.

Begründung:

1. Bisherige Gerichtsentscheidungen zu Sperrzeitverordnungen

Erste Normerlassklage wegen der SperrVO 2010

Ab dem 1. Januar 2010 galten nach der damaligen Sperrzeitverordnung 2010 in der Heidelberger Altstadt folgende Sperrzeiten, jeweils für die Nächte auf

- Mo, Di, Mi, Do und Fr: 2:00 Uhr (= Werktage):
- Sa und So 3:00 Uhr (= Wochenende):

Mit der ersten Normerlassklage eines Bürgers aus der Altstadt im Jahr 2010 sollte die Stadt zum Erlass folgender Sperrzeiten verurteilt werden:

- Mo, Di, Mi, Do und Fr: 1:00 Uhr
- Sa und So: 2:00 Uhr

Zu einer Verurteilung kam es damals aber nicht, weil der Prozess 2012 mit einem Vergleich vor dem VGH Mannheim endete, nach dem die Stadt ein Lärmgutachten einholen und auf dessen Grundlage neu über die Sperrzeiten entscheiden sollte. Bereits in diesem Verfahren hat der VGH Mannheim klargemacht, dass die Nachruhe der Anwohner mit den damaligen Sperrzeiten nicht ausreichend geschützt sei.

Erste Normenkontrollklage gegen die Aufhebung der Sperrzeitverordnung

Das Lärmgutachten von Genest und Partner lag im Jahr 2014 vor. Die Verwaltung machte dazu den Vorschlag, die Sperrzeit an Werktagen um 1:00 Uhr und am Wochenende um 3:00 Uhr beginnen zu lassen. Der Gemeinderat folgte diesem Vorschlag jedoch nicht und beschloss stattdessen die Aufhebung der Sperrzeitverordnung 2010, sodass die Landesregelung nach § 9 GastVO ab dem 01.01.2015 galt:

- Mo, Di, Mi, Do und Fr: 3:00 Uhr
- Sa und So: 5:00 Uhr

Gegen die Aufhebung der Sperrzeitverordnung erhoben mehrere Bürger eine Normenkontrollklage vor dem VGH Mannheim. Dieses Verfahren wurde mit Blick auf die sich abzeichnende neue Sperrzeitverordnung 2017 zum Ruhen gebracht.

Zweite Normenkontrollklage gegen die Sperrzeitverordnung 2017

Im Jahr 2016 legte Genest und Partner ein neues Lärmgutachten vor, in dem die Auswirkungen der Landesregelung anhand von Berechnungen und Messungen dargestellt wurden. Daraufhin beschloss der Gemeinderat die Sperrzeitverordnung 2017 mit neuen Sperrzeiten wie folgt:

- Mo, Di, Mi und Do: 2:00 Uhr
- Fr, Sa und So: 4:00 Uhr (= inkl. sog. „studentischer Donnerstag“)

Auch hiergegen erhoben mehrere Bürger eine Normenkontrollklage vor dem VGH Mannheim, der diese Sperrzeitverordnung mit Urteil vom 06.03.2018 für unwirksam erklärte. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Sperrzeitregelungen rechtswidrig seien, weil die schützenswerten Interessen der Anwohner nicht hinreichend berücksichtigt und abgewogen worden seien. Wegen der im Lärmgutachten dargestellten Werte, müssten strengere Sperrzeiten gelten. Zudem seien längere Öffnungszeiten für einen „studentischen Donnerstag“ nicht haltbar.

Infolgedessen hat die Verwaltung dem Gemeinderat die Sperrzeitverordnung erneut zur Entscheidung vorgelegt. Als Ergebnis wurde die Sperrzeitverordnung 2018 beschlossen, die folgende Zeiten festlegt:

- Mo, Di, Mi und Do: 1:00 Uhr
- Fr: 3:00 Uhr („studentischer Donnerstag“)
- Sa und So: 4:00 Uhr

Zweite Normerlassklage wegen der SperrVO 2018

Mit der aktuell laufenden zweiten Normerlassklage mehrerer Bürger aus der Altstadt vor dem VG Karlsruhe wurden erneut strengere Sperrzeiten verlangt:

- Mo, Di, Mi, Do und Fr: 0:00 Uhr
- Sa und So: 1:00 Uhr

Die mündliche Verhandlung dazu fand am 31.07.2019 statt. Ein schriftliches Urteil mit Begründung liegt zwar bisher (Stand: 09.09.2019) noch nicht vor, aber das Verwaltungsgericht hat vorab den Tenor (die Entscheidungsformel) und eine Presseerklärung bekanntgegeben (Anlage 01). Danach muss die Stadt „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ über eine Änderung der Sperrzeitverordnung 2018 entscheiden. Nach dieser gerichtlichen Rechtsauffassung haben die Kläger einen Anspruch auf (mindestens) folgende Sperrzeiten:

- Mo, Di, Mi, Do und Fr: 0:00 Uhr
- Sa und So: 2:30 Uhr

Aus den Ausführungen der Vorsitzenden Richterin in der mündlichen Verhandlung und der übermittelten Presseerklärung wird deutlich, dass die Kammer den Schutz der Nachtruhe der Anwohner auch angesichts der historisch gewachsenen Kneipenszene in der Altstadt für vordringlich und die bisherigen Sperrzeiten für nicht ausreichend hält. Längere Öffnungszeiten für einen „studentischen Donnerstag“ hält auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe für rechtswidrig. Das Ergebnis liegt auf einer Linie mit den Ausführungen des VGH Mannheim in den beiden bisherigen Normenkontrollverfahren (siehe oben).

2. Weiteres Vorgehen

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, sodass das Rechtsmittel der Berufung zum VGH Mannheim eingelegt werden kann.

Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Absatz² Nummer 3 VwGO zugelassen. Das dürfte den Hintergrund haben, dass es bisher bundesweit noch kein Urteil zu einer Normerlassklage im Bereich Sperrzeiten gegeben hat, sodass eine Klärung der damit zusammenhängenden Fragen von rechtsgrundsätzlichem Interesse ist (Gedanke der Rechtseinheit und der Weiterbildung des Rechts).

Die Urteilsbegründung wird nachgereicht, sobald sie vorliegt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -
(Codierung) berührt: **Ziel/e:**
Wo 6 Wohnen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten
Begründung:
Das Lärmgutachten zeigt, dass eine Sperrzeitverlängerung zur Verbesserung des Wohnumfeldes für die Anwohner in Teilbereichen der Altstadt geboten ist.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Tenor des Urteils nebst Presseerklärung